

Konkursverfahren und Sanierungsaussichten – Lehren aus dem Bundesgerichtsurteil 9C_57/2024

Das Bundesgerichtsurteil 9C_57/2024 befasst sich mit den Anforderungen an eine Sanierung im Rahmen einer Überschuldung und zeigt die Grenzen auf, innerhalb derer ein Verwaltungsrat auf die Einreichung einer Überschuldungsanzeige verzichten kann. Diese Thematik ist für Buchhalter:innen und Treuhänder:innen von besonderem Interesse, da sie sich mit der praktischen Umsetzung von Sanierungskonzepten und der rechtlichen Verantwortung der Organe befassen müssen.

Sachverhalt und Verfahrensgang

Die A._____ AG geriet in finanzielle Schwierigkeiten und wies in ihrer Zwischenbilanz per 31. März 2024 sowohl zu Fortführungs- als auch zu Veräusserungswerten ein negatives Eigenkapital aus. Die Revisionsstelle der Gesellschaft meldete daraufhin gestützt auf Art. 725b OR die Überschuldung an das Konkursgericht. Die Vorinstanz eröffnete am 12. Juli 2024 den Konkurs.

Gegen diese Entscheidung erhob die Gesellschaft Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich und argumentierte, dass eine Sanierung bevorstehe. Konkret wurde geltend gemacht, dass eine Kapitalerhöhung in der Höhe von 14,5 Millionen Franken durch Investoren vorgesehen sei, wodurch die Überschuldung beseitigt werden könnte. Die Beschwerdeführerin machte geltend, dass begründete Aussicht auf eine Sanierung bestehe, weshalb die Konkursanmeldung unzulässig gewesen sei.

Entscheidung des Obergerichts

Das Obergericht hatte insbesondere zu prüfen, ob die vom Verwaltungsrat vorgelegten Sanierungsmaßnahmen den Anforderungen von Art. 725b Abs. 4 OR genügten und ob auf die Konkurseröffnung hätte verzichtet werden müssen.

Nach eingehender Prüfung kam das Gericht zum Schluss, dass die vorgelegten «Term Sheets» der Investoren lediglich unverbindliche Absichtserklärungen darstellten und keine rechtsverbindlichen Verpflichtungen zur Kapitalzufuhr enthielten. Damit fehlte eine gesicherte Grundlage für die behauptete Sanierungsaussicht.

Entscheidend für die Beurteilung war, dass die gesetzliche Regelung in Art. 725b Abs. 4 OR dem Verwaltungsrat nur dann die Möglichkeit gibt, die Anzeige der Überschuldung aufzuschieben, wenn eine begründete Aussicht auf eine fristgerechte Sanierung besteht. Dies bedeutet, dass nicht blosser Erwartungen oder Absichtserklärungen ausreichen, sondern konkrete und rechtsverbindliche Verpflichtungen nachgewiesen werden müssen. Das Obergericht stellte fest, dass erhebliche Zweifel an der tatsächlichen Umsetzung der Sanierung bestanden und

dass eine Sanierung im relevanten Zeitraum nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwarten war.

In seiner Entscheidung betonte das Gericht auch, dass das Ziel der Überschuldungsanzeige nicht nur der Schutz der bestehenden Gläubiger sei, sondern auch eine präventive Wirkung habe, um eine weitere Verschlechterung der finanziellen Lage und eine unzulässige Gläubigerbevorzugung zu verhindern.

Konsequenzen und Bedeutung für die Praxis

Das Bundesgericht bestätigte in seinem Entscheid die Haltung des Obergerichts und liess die Konkursöffnung in Kraft. Diese Entscheidung zeigt einmal mehr, dass eine Sanierung als Alternative zur Konkursöffnung nur dann zulässig ist, wenn die Finanzierung durch Investoren gesichert und die Mittel tatsächlich verfügbar sind.

Für Buchhalter:innen und Treuhänder:innen bedeutet dies, dass sie bei der Begleitung von Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten besondere Sorgfalt walten lassen müssen. Sie sollten Verwaltungsräte darauf hinweisen, dass unverbindliche Absichtserklärungen nicht genügen und dass Sanierungspläne durch verbindliche Finanzierungszusagen gestützt werden müssen. Andernfalls besteht das Risiko, dass eine verspätete Überschuldungsanzeige als Pflichtverletzung gewertet wird, was zu Haftungsfolgen für die Organe führen kann.

Dieses Urteil unterstreicht die Bedeutung einer präzisen und rechtzeitigen finanziellen Planung sowie die Notwendigkeit einer realistischen Beurteilung von Sanierungschancen. Als Berufsstand von SwissAccounting spielen wir eine zentrale Rolle, indem wir auf die gesetzlichen Vorgaben hinweisen und eine fundierte Entscheidungsfindung unterstützen.